

**IV. Nachtragssatzung  
zur  
Beitrags- und Gebührensatzung  
der Gemeinde Boostedt  
über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über  
die Abgabe von Grundstücken mit Wasser**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 26 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 16.02.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2009 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 10 (3) 3 Satz wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,82 € / m<sup>3</sup> Wasser.

**Artikel 2**

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt § 10 (3) 3 Satz der Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 26.11.2007 außer Kraft.

Boostedt, den 15. Dezember 2009

  
-Bürgermeister-

